

Statuten des Unihockeyclub Phantoms Rafzerfeld

I. Name und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen Unihockeyclub Rafzerfeld (im Folgenden UHC Rafzerfeld genannt) besteht ein am 9. März 2000 ge- gründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in 8197 Rafz.</p> <p>² Der UHC Rafzerfeld ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>³ Der neue Vereinsname Unihockeyclub Phantoms Rafzerfeld (im Folgenden UHC Rafzerfeld genannt) wird an der GV vom 27. April 2000 einstimmig angenommen und ersetzt den Vereinsnamen des Abs. 1.</p>
Vereinszweck	<p>Art. 2</p> <p>Der UHC Rafzerfeld bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none">den Zusammenschluss von Unihockey-Freundendie Verbreitung und Förderung des Unihockey-Sportsdie Pflege guter Kameradschaftdas Anbieten von Möglichkeiten für gesunde und aktive Freizeitgestaltungdas Betreiben von Sport unter fachkundiger Anleitung
Übergeordneter Verband	<p>Art. 3</p> <p>Der UHC Rafzerfeld ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes Swiss Unihockey, dessen Statuten, Regle- mente und Weisungen verbindlich sind.</p>

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	<p>Art. 4</p> <p>Der UHC Rafzerfeld besteht aus Mitgliedern der folgenden Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none">AktivAktiv ohne LizenzJuniorJunior ohne LizenzPassivEhrenmitgliedAktive externTrainingsgäste <p>Im Folgenden werden Mitglieder nach Art. 4 lit. a. b. und g. als Aktivmitglieder, jene nach Art. 4 c. und d. als Junioren zusammengefasst.</p>
Aufnahme	<p>Art. 5</p> <p>¹ Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern in eine Mannschaft entscheidet der Vorstand in Absprache mit den zuständigen Trainern nach einem Schnuppertraining.</p> <p>² Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung.</p>



Art. 6

Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC Rafzerfeld zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC Rafzerfeld verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des UHC Rafzerfeld sind:

- a. die Generalversammlung (im Folgenden GV genannt)
- b. der Vorstand

IV. Die Generalversammlung

Art. 9

Geschäfte der GV

Die ordentliche GV findet jährlich, spätestens 2 Monate nach Meisterschaftsende, zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a. Jahresberichtsabgabe des Präsidenten
- b. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Ernennungen und Auszeichnungen
- g. Beschlussfassung über eine allfällige Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins

Art. 10

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a. der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet.
- b. die Einberufung durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 11

Einladung

¹ Alle Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder sowie alle Junioren, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Die Traktandenliste muss zusammen mit der Einladung verschickt werden.

² Allfällige Traktanden oder Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 20 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

³ Das Datum der GV wird spätestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.

Art. 12

Stimm- und Wahlberechtigung

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Junioren, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

² Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wird dieses in einem Wahlgang nicht erreicht, so fällt die Wahloption mit den wenigsten Stimmen aus der Entscheidung raus und es wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.

³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

V. Der Vorstand

Art. 13

Vorstandsämter

¹ Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand:

- a. den Präsidenten
- b. den Vizepräsidenten
- c. den Kassier
- d. den OK-Verantwortlichen
- e. den TK-Verantwortlichen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Nach Bedarf können weitere Vorstandmitglieder gewählt werden; Ämterkumulation ist möglich, solange trotzdem die Zahl von mindestens fünf Vorstandmitgliedern erreicht wird.

² Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 14

Geschäfte

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern dafür nicht nach Art. 60 ff. ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 15

Aufgabenbereiche

Die Funktionsbereiche des Vorstands sind:

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training.
- b. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten bei alltäglichen und ausserordentlichen Geschäften. Er ist zudem für die Juniorenförderung im Verein verantwortlich.
- c. Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder, erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.
- d. Der OK-Verantwortliche ist für die Organisation diverser Veranstaltungen zuständig.
- e. Der TK-Verantwortliche ist für die Mannschaftsbetreuung, das Lizenzwesen und die Anmeldung der Mannschaften bei Swiss Unihockey verantwortlich.
- f. Der Sponsoring-Verantwortliche akquiriert Gelder, welche durch den Verein sinnvoll eingesetzt werden können (Mannschaftstrikots, Trainingsanzug, Bandenelemente, usw.).
- g. Der Aktuar verfasst regelmässig Berichte für die Informationsblätter der Dörfer Wasterkingen, Hüntwan- gen, Wil und Rafz. Er verfasst das Protokoll von Vorstandssitzungen sowie der GV

Art. 16

Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend ist.

Art. 17

Ehrenamtlichkeit und Spesenvergütung

Die Vorstandmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 18

Handlungsvollmacht

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.



VI. Vereinsfinanzen

- Finanzierung
- Art. 19
¹ Der Verein finanziert sich über Beiträge der Mitglieder nach Art. 4, Zuwendungen von Sponsoren sowie Erträge aus Vereinsaktionen.
² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der GV festgelegt.
³ Falls keine Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb stattfindet kommt ein reduzierter Mitgliederbeitrag zur Anwendung.
- Entschädigung
- Art. 20
Ein Engagement für den Verein in Form eines Schiedsrichter- oder Traineramtes kann gesondert entschädigt werden.
- Haftung
- Art. 21
¹ Für die Verbindlichkeiten des UHC Rafzerfeld haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
² Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines oder mehrerer seiner Mitglieder auferlegt wurden, auf diese Rückgriff nehmen.

VII. Pflichten der Aktivmitglieder

- Mitgliederbeitrag
- Art. 22
Die Vereinsmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens an dem vom Kassier festgelegten Datum zu entrichten.
- Regelmässiger Trainings- besuch
- Art. 23
Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- Disziplin
- Art. 24
Die Vereinsmitglieder haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Den Anweisungen der Trainer und des Vorstandes ist Folge zu leisten.
- Sonderaktionen
- Art. 25
Die Vereinsmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC Rafzerfeld dienen, verpflichtet werden.

VIII. Vereinsaustritt

- Austritt
- Art. 26
¹ Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
a. durch schriftliche Anzeige an den Vorstand
b. durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des laufenden Vereinsjahres
c. durch Ausschluss wegen unsportlichem Verhalten.
² Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich (ausgenommen Art. 26 Abs. 1 b. und c.), die Pflichten der Mitglieder bleiben bis zum Austritt bestehen.

IX. Weitere Bestimmungen

- Statutenrevision
- Art. 27
Zu einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



Vereinsauflösung	<p>Art. 28 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die Dreiviertelmehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschliessen.</p>
Minderjährige Vereinsmitglieder	<p>Art. 29 Bei nicht 18-jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 30 Der UHC Rafzerfeld besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder</p>
Information	<p>Art. 31 Jedem Vereinsmitglied wird beim Vereinseintritt ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.</p>
Versionshistorie	<p>Art. 32 Die Statuten wurden in der hier vorliegenden Form am 12. Mai 2023 von der GV genehmigt und treten per 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Version IV vom 20. Mai 2016 und behalten bis auf Widerruf ihre volle Gültigkeit.</p>

Unihockeyclub Phantoms Rafzerfeld